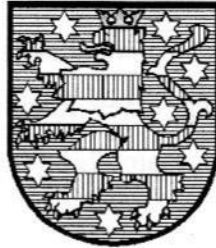


SOZIALGERICHT NORDHAUSEN



IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollm.:
Rechtsanwältin Claudia Zimmermann,
Georg-Schumann-Straße 386, 99765 Görzbach

gegen

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch den Geschäftsführer des Operativen Service
der Agentur für Arbeit Bochum
Universitätsstraße 66, 44771 Bochum

- Beklagte -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Sellnick, ohne mündliche Verhandlung am 16. Februar 2021 für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 22. Februar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2019 wird abgeändert und die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für das Vorverfahren W-37501-02608/19 Kosten in Höhe von insgesamt 238,00 € zu erstatten**
 - 2. Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.**
-

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe der zu erstattenden Aufwendungen eines Vorverfahrens W-37501-02608/19 für die Zuziehung eines Rechtsanwaltes. Die Klägerin begehrt die Erstattung von Kosten in Höhe von insgesamt 238,00 €; der Beklagte hat lediglich 202,30 € erstattet.

Die anwaltlich vertretene Klägerin führte ein Vorverfahren gegen einen Mahnbescheid der Beklagten. Die Klägerin obsiegte im Vorverfahren. Die Beklagte hatte ihre notwendigen Aufwendungen des Vorverfahrens dem Grunde nach vollumfänglich zu erstatten.

Mit Kostenfestsetzungsantrag vom 18. Februar 2019 machte die Klägerin die Erstattung von Kosten in Höhe von insgesamt 238,00 € gelten. Im Einzelnen:

Geschäftsgebühr (Nr. 2302 VV-RVG)	180,00 €
Post-/Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV-RVG)	20,00 €
<i>Zwischensumme</i>	<i>200,00 €</i>
Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV-RVG)	38,00 €
Gesamtbetrag	238,00 €

Im klagegegenständlichen Kostenfestsetzungsbescheid vom 22. Februar 2019 setzte die Beklagte folgende Kosten fest:

Geschäftsgebühr (Nr. 2302 VV-RVG)	150,00 €
Post-/Telekommunikationspauschale (Nr. 7002 VV-RVG)	20,00 €
<i>Zwischensumme</i>	<i>170,00 €</i>
Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV-RVG)	32,30 €
Gesamtbetrag	202,30 €

Zur Begründung führte sei aus, dass der zeitliche Umfang und die objektive Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit als unterdurchschnittlich zu bewerten seien. Es sei allein um die

Festsetzung von Mahngebühren im Zusammenhang mit einer Erstattungsforderung nach dem SGB II gegangen. Die Ausführungen im Widerspruch seinen Bezug auf ein unstreitigen Sachverhalt bzw. eine klare und eindeutige Rechtslage erfolgt. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin seien unterdurchschnittlich gewesen. Auch habe sie Angelegenheit für die Klägerin allenfalls durchschnittliche Bedeutung gehabt. Ein besonderes Haftungsrisiko sei nicht erkennbar; vielmehr sei es als äußerst gering einzuschätzen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 27. Februar 2019 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2019 als unbegründet zurückwies. Zur Begründung wiederholte und vertiefte sie die Ausführungen des Kostenfestsetzungsbescheides. Ferner führte sie aus, dass auch die Toleranzgrenze von 20 Prozent nicht anwendbar sei. Vielmehr sei bereits die Mittelgebühr zur Abbildung des Durchschnittsfalles vom Gesetzgeber eingeführt wurden. Ein Rechtsanwalt könne in einem solchen Durchschnittsfall nicht immer bis zu 20 Prozent über die Mittelgebühr hinausgehen. Vorliegend sei ein solcher „typischer Gebührenfall“ gegeben. Bei Anwendung des 20-prozentigen Toleranzrahmens werde der für billige erachtete Durchschnittsbetrag letztlich rechtsmissbräuchlich umgangen.

Hiergegen hat die Klägerin am 25.03.2019 Klage erhoben.

Die Gebührenbestimmung des Rechtsanwalts bewege sich noch innerhalb des 20-prozentigen Toleranzrahmens. Der Gesetzgeber habe diesbezüglich bewusst einen Ermessensspielraum eingeräumt. Erst wenn der Toleranzrahmen überschritten werde, habe eine Kürzung auf die „angemessene Gebühr“ zu erfolgen. Der Toleranzrahmen habe gerade den Zweck, einen Streit wie den vorliegenden zu vermeiden.

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

den Bescheid vom 22. Februar 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2019 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, ihr für das Vorverfahren W-37501-02608/19 Kosten in Höhe von insgesamt 238,00 € zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich im Wesentlichen auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides. Die von der Beklagten im vorliegenden Fall festgesetzte Geschäftsgebühr in Höhe von 150,00 € sei angemessen. Der 20-prozentige Toleranzrahmen sei nicht anzuwenden. Aufgrund der Rechtsprechung des BSG liege bereits eine gefestigte Gebührenrechtsprechung vor.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte des Gerichts sowie die Verwaltungsakte Bezug genommen, welche dem Gericht bei der Entscheidung vorlagen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte mit Gerichtsbescheid entscheiden, da der Sachverhalt geklärt ist, keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten ersichtlich sind und die Beteiligten entsprechend angehört wurden.

Die Klägerin verfolgt den von ihr geltend gemachten Anspruch mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 SGG), denn sie begehrt die Erstattung weiterer Aufwendungen betreffend das W-37501-02608/19.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen des Vorverfahrens in Höhe von insgesamt 238,00 €.

Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Gebühren ist § 63 Abs. 1 S. 1 SGB X i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 RVG.

Anzuwenden ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der Fassung ab 01. August 2013.

Bei Rahmengebühren, wie sie in der vorliegenden sozialrechtlichen Streitigkeit entstanden

sind, bestimmt der Rechtsanwalt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber sowie seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse nach billigem Ermessen. Bei Verfahren, bei denen Betragsrahmengebühren anfallen, ist daneben ein besonderes Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Die Aufzählung der Bemessungskriterien ist nicht abschließend; die genannten Kriterien stehen gleichwertig und selbstständig nebeneinander. Ist die Gebühr - wie vorliegend - von einem Dritten zu ersetzen, so ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nach § 14 Abs. 1 S. 4 RVG nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist. Unbilligkeit im Sinne der Vorschrift wird angenommen, wenn der Rechtsanwalt die sog. Toleranzgrenze von 20 Prozent der als angemessen anzusehenden Gebühr überschreitet (vgl. BSG v. 01.07.2009 - B 4 AS 21/09 R, juris, Rn. 19 m.w.N.).

Die Beurteilung, ob die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung billig oder unbillig ist, hängt davon ab, ob er die Gebühr von dem Auftraggeber oder von einem erstattungspflichtigen Dritten verlangt. Die vorliegend anzuwendende Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG enthält im Unterschied zu § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG die Billigkeit der Bestimmung nicht als anspruchsbegründendes Merkmal des anwaltlichen Gebührenanspruchs, sondern vielmehr als Einwendung des Dritten im Rahmen des Erstattungsverfahrens. Deshalb trägt nicht der Rechtsanwalt, sondern der Dritte die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass es an der Billigkeit fehlt (BGH v. 20.01.2011 - V ZB 216/10, juris, Rn. 10 m.w.N.). Daraus folgt, dass das Gericht eine inhaltliche Überprüfung der beantragten Gebühr nur soweit vornimmt, wie deren Unbilligkeit geltend gemacht wird.

Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Geschäftsgebühr ist Nr. 2302 VV-RVG. Danach erhält der Rechtsanwalt in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG) u. a. für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information eine Geschäftsgebühr. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 50,00 € und 640,00 €. Eingeschränkt wird der Rahmen über Satz 2, wonach eine Gebühr von mehr als 300,00 € nur gefordert werden kann, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (sogenannte Schwellengebühr). Diese Schwellengebühr hat weder die sogenannte Mittelgebühr ersetzt, noch das Prüfungsschema für die Billigkeit der geforderten Gebühr verändert. Danach ist "in einem ersten Schritt (...) die Gebühr ausgehend von der Mittelgebühr zu bestimmen" und erst in einem zweiten Schritt ein über der Schwellengebühr liegender Betrag

ggf. zu kappen, wenn weder der Umfang noch die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit mehr als durchschnittlich sind (BSG v. 01.07.2009 – B 4 AS 21/09 R, juris, Rn. 26).

Vorliegend ist eine Geschäftsgebühr Nr. 2302 VV-RVG in Höhe von 180,00 € festzusetzen. Dabei sind vorliegend Ausführungen zu den einzelnen Bemessungskriterien des § 14 Abs. 1 RVG entbehrlich. Die Beklagte hat mit ihrem Kostenfestsetzungsbescheid eine Geschäftsgebühr in Höhe von 150,00 € als angemessen angesehen. Die Gebührenbestimmung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit 180,00 € bewegt sich daher noch innerhalb des 20-prozentigen Toleranzrahmens.

Die von der Beklagten als angemessen angesehene Gebühr in Höhe von 150,00 € wird durch die von der Prozessbevollmächtigten beantragte Gebühr in Höhe von 180,00 € um exakt 20 Prozent überschritten. Im Allgemeinen werden Abweichungen von bis zu 20 Prozent noch als verbindlich angesehen (Mayer in: Gerold/Schmidt, RVG, § 14 Rn. 12 m.w.N.; siehe auch BSG v. 01.07.2009 - B 4 AS 21/09 R, juris, Rn. 19). Hintergrund dieses 20-prozentigen Toleranzbereiches ist, dass von dem Rechtsanwalt nicht erwartet werden kann, im Hinblick auf die verschiedenen – und eben nicht rein formal-logischen und nicht mathematisch reproduzierbaren – Bemessungskriterien des § 14 RVG die vom Rechtspfleger/Urkundsbeamten (resp. Richter) als billig angesehene Gebühr punktgenau zu bestimmen. Es muss ein gewisser Spielraum verbleiben. Andernfalls würden die Regelungen des § 14 Abs. 1 S. 1, 4 RVG leerlaufen, wenn jegliche Abweichung zur Unbilligkeit der Gebührenbestimmung führen würde.

Freilich sind auch Fallgestaltungen denkbar, in denen dem Rechtsanwalt der 20-prozentige Toleranzrahmen nicht zugutekommt, beispielsweise bei einer Abrechnung oberhalb der Mittelgebühr (vgl. SG Karlsruhe v. 08.05.2015 – S 1 SF 1224/15 E, Rn. 7 m.w.N.; ferner: Bay. LSG v. 29.04.2016 - L 15 SF 15/14 E, juris, Rn. 26 ff.) oder aber bei Überschreitung einer bereits „gefestigten Gebührenhöhe“ zum Zwecke der Gebührenmaximierung (Rechtsmissbrauch).

Ein solcher Fall ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Ferner werden die Vorverfahren gegen Mahngebühren auch in der Rechtsprechung uneinheitlich beurteilt: So wurde beispielsweise sowohl die Mindestgebühr (LSG Niedersachsen-Bremen v. 10.04.2014 - L 7 AL 94/13 B) als auch oftmals die doppelte

Mindestgebühr (Bay. LSG v. 29.01.2015 - L 7 AS 833/14; SG Detmold v. 23.01.2014 - S 18 AS 1422/13; SG Berlin v. 14.03.2013 - S 165 SF 18406/11; SG Augsburg v. 16. Juni 2014 – S 11 AS 346/14; LSG Nordrhein-Westfalen v. 15.05.2014 - L 19 AS 1995/13 B) als angemessen angesehen.

Eine gefestigte Gebührenrechtsprechung ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 09.03.2016 – B 14 AS 5/15 R. Diese Entscheidung betrifft zwar einen durchaus typischen Fall, sie begründet jedoch keinen Maßstab für alle Fallgestaltungen dieser Art.

Unterschiede können sich z.B. aus der Höhe der mit der Mahnung geltend gemachten Forderung und der Komplexität der zugrunde liegenden Bescheidlage sowie aus besonderen persönlichen Konstellationen ergeben. Eine solche ist z. B vorliegend durch dem Umstand begründet, dass die Forderung an die nunmehr volljährige Klägerin gerichtet war, die zuvor durch ihre Mutter vertreten wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Thüringer Landessozialgericht
Postfach 900430
99107 Erfurt

Justizzentrum - Rudolfstraße 46
99092 Erfurt,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Nordhausen, Postfach 100253, 99722 Nordhausen, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er wie ein Urteil. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Fristen von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

gez. Dr. Sellnick
Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:

Nordhausen, den 17. Februar 2021



Sommer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle